**Sicherstellung und Einziehung**

**Rahmenbeschluss 2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union**

**Rahmenbeschluss 2006/783/JI des Rates vom 6. Oktober 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Einziehungsentscheidungen**

**Verordnung (EU) Nr. 2018/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen**

***Auswahl von Fallstudien – Leitfaden für Schulungsleiter***

**Verfasst von:**

***Prof. André Klip***

***Universität Maastricht,***

***Ehrenamtlicher Richter – Berufungsgericht s’-Hertogenbosch***

***Inhaltsverzeichnis***

**A. Fallstudien 1**

**I. Fallszenario 1; Fragen 1**

**II. Aufgaben 2**

**III. Fallszenario 2; Fragen 3**

**B. Zusätzliche Hinweise für die Schulungsleiter zu den Fällen 4**

**C. Methodisches Konzept 5**

**I. Grundidee und Kernthemen 5**

**II. Arbeitsgruppen und Aufbau des Seminars 6**

**III. Zusätzliches Material 8**

**IV. Aktuelle Entwicklungen 8**

**D. Lösungen 9**

****Sicherstellung und Einziehung****

**A. I. Fallszenario 1:**

Die Staatsanwaltschaft in Prag hat Ermittlungen gegen eine Gruppierung der organisierten Kriminalität aufgenommen, die sich auf den Handel mit Frauen und minderjährigen Mädchen spezialisiert hat. Die Frauen und Mädchen kommen hauptsächlich aus der Tschechischen Republik und der Slowakei und werden in erlesene Bordelle auf Zypern gebracht. Die Staatsanwaltschaft findet heraus, dass dies bereits seit einem Jahrzehnt relativ erfolgreich und unbemerkt von den offiziellen Kanälen abläuft. Hunderte von Frauen sind bereits Opfer geworden und wurden in die sexuelle Sklaverei gezwungen. Die kriminelle Gruppierung, bestehend aus dem tschechischen Staatsangehörigen A, dem Zyprioten B und dem Russen C, muss mit dieser kriminellen Aktivität Millionen von Euro verdient haben. Durch den Informationsaustausch mit den Kollegen in Zypern erfahren die tschechischen Behörden, dass A mehrere Häuser in Paphos besitzt, B ein Casino in Larnaca betreibt und C eine Yacht in Limassol hat. Außerdem wird vermutet, dass jeder der drei möglicherweise eine Menge Bargeld auf seinem Grundstück versteckt.

**Fragen:**

1. *Wie regelt Ihr Rechtssystem die Sicherstellung und Einziehung?*
2. *Bevor die tschechische Staatsanwaltschaft damit beginnt, Verhaftungen vorzunehmen und dadurch die Täter zu warnen, dass sie deren Aufenthaltsort kennt, möchte sie auch die Erträge sicherstellen, um sie nach einer Verurteilung einziehen zu können. Was kann die tschechische Staatsanwaltschaft tun?*
3. *Welches Rechtsinstrument ist anwendbar?*
4. *Wie und an wen ist ein Ersuchen zu senden?*
5. *Wie werden die zypriotischen Behörden die Gegenstände sicherstellen?*
6. *Was muss geschehen, wenn der russische Staatsangehörige C behauptet, die beschlagnahmte Yacht sei nicht seine, sondern die seines Bruders?*
7. *Lassen Sie uns annehmen, dass A und B zwei Jahre nach der Sicherstellung von Vermögensgegenständen und Waren zu je 15 Jahren Haft wegen Frauen- und Mädchenhandels als organisiertes Verbrechen verurteilt werden. Das Prager Gericht ordnete außerdem die Einziehung der Erträge aus ihren Straftaten in Zypern an. C wird freigesprochen. Um was werden die tschechischen Behörden ersuchen?*
8. *Wie werden die zypriotischen Behörden reagieren?*
9. *Wie würden Sie die obigen Fragen beantworten, wenn die Unterstützung am oder nach dem 19. Dezember 2020 beantragt wird?*

**A. II. Aufgaben:**

**Finden Sie die folgenden zuständigen Vollstreckungsbehörden und die Sprachen, die in der Bescheinigung zu verwenden sind:**

1. Die Staatsanwaltschaft in Bologna, Italien, möchte einige Ferraris sicherstellen, die einer Mafiaorganisation gehören, die auch in Lüttich, Belgien, aktiv ist.

*Zuständige Behörde:*

*Sprache:*

2. Die irischen Behörden erhalten ein Einziehungsersuchen aus Luxemburg, das sich auf in Cork angelegte Erträge aus Geldwäsche bezieht.

*Zuständige Behörde:*

*Sprache:*

3. Ein spanischer Staatsanwalt, der eine Gruppe von Geldfälschern erfolgreich strafrechtlich verfolgte, erhielt kürzlich Kenntnis davon, dass Millionen von Euro bei einer Bank in Kopenhagen verwahrt werden.

*Zuständige Behörde:*

*Sprache:*

4. In welchen Fällen wird Ihre Antwort nach dem 19. Dezember 2020 anders lauten?

*Zuständige Behörde:*

*Sprache:*

**A. III. Fallszenario 2:**

Die zuständige maltesische Behörde in Valetta erhält ein Ersuchen Schwedens in Bezug auf den schwedischen Staatsangehörigen Halvarson, dessen Vermögen in Malta einzuziehen. Halvarson wurde kürzlich von einem schwedischen Gericht zu sieben Jahren Haft wegen Herstellung von und Handel mit chemischen Drogen verurteilt. Außerdem wird der geschätzte Ertrag aus Straftaten im Wert von 10 Millionen Schwedischen Kronen eingezogen. Die Schweden finden heraus, dass Halvarson Miteigentümer einer luxuriösen Ferienanlage in Birżebbuġa im Wert von ca. 38 Millionen Euro ist.

**Fragen:**

1. *Was ist die Grundlage für das Ersuchen?*
2. *Welche Behörden sind auf beiden Seiten beteiligt?*
3. *Was werden die maltesischen Behörden einziehen?*
4. *Halvarson möchte Einspruch gegen die Einziehung erheben. Wo und wie kann er das tun?*
5. *Der andere Miteigentümer der Ferienanlage, Mark Innocent, ist ein Mann mit ausgezeichnetem Ruf. Er ist noch nie mit etwas Illegalem in Berührung gekommen, hat immer pünktlich seine Steuern bezahlt und ist nicht vorbestraft. Innocent ist nicht glücklich über die Versuche, sein Vermögen zu beschlagnahmen, und möchte dagegen vorgehen. Was kann er tun?*
6. *Wie würden Sie die obigen Fragen beantworten, wenn die Unterstützung am oder nach dem 19. Dezember 2020 beantragt wird?*

****Teil B. Zusätzliche Hinweise zum Material****

**Die Richtlinie 2014/42, die ihren Vorgänger, den Rahmenbeschluss 2005/212, teilweise ersetzt hat, KANN NICHT als Instrument für die Schulung verwendet werden. Die Schulung muss sich auf den Rahmenbeschluss 2003/577 über Sicherstellungsentscheidungen und den Rahmenbeschluss 2006/783 über Einziehungsentscheidungen stützen. Das ist aber noch nicht alles. Die Situation ändert sich am 19. Dezember 2020, wenn die Verordnung (EU) 2018/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen den RB 2003/577 und den RB 2006/783 für die Mitgliedstaaten, die durch die neue Verordnung gebunden sind, ersetzt.[[1]](#footnote-1)**

****Teil C. Methodisches Konzept****

1. **Grundidee und Kernthemen**

Der Schwerpunkt dieser Aufgaben liegt zunächst darauf, das Bewusstsein dafür zu schärfen, dass sich diese Modalität der Zusammenarbeit noch in einem Übergangsprozess befindet und dass die derzeit geltenden Rechtsvorschriften ein Flickwerk darstellen. Dies hat seinen Ursprung in den unterschiedlichen Systemen der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Sicherstellung und Einziehung. Das Ergebnis ist, dass der Praktiker mit einer Vielzahl unterschiedlicher Rechtsinstrumente konfrontiert ist. Das bedeutet zum einen, dass in vielen Situationen mehr als ein Rechtsinstrument eine Rechtsgrundlage bilden könnte. Zum Beispiel könnten viele Vermögensgegenstände, die sichergestellt oder eingezogen werden könnten, bereits als Beweismittel im Rahmen des EU-Übereinkommens von 2000 oder der EEA beschlagnahmt worden sein. Andererseits kann dies auch zu Fällen führen, in denen es überhaupt keine solche Rechtsgrundlage gibt. Dies ändert sich mit dem Inkrafttreten der Verordnung 2018/1805 am 19. Dezember 2020. Diese Verordnung ersetzt nicht nur die Rahmenbeschlüsse, sondern harmonisiert noch am selben Tag auch die geltenden Rechtsvorschriften, da eine Verordnung unmittelbar in der nationalen Rechtsordnung gilt und keine nationale Umsetzung erfordert.

Bei den Vorarbeiten für ihre Behörden müssen die Gerichtsbediensteten definitiv mehr Zeit für die Vorbereitung der Ersuchen aufwenden, da die Situationen recht komplex sein können und wir uns auch mit der Übergangsfrist auseinandersetzen müssen. Dies kann zu Verzögerungen oder sogar zu einem Hemmnis für die Zusammenarbeit führen. Besonders bei der Sicherstellung ist schnelles und umgehendes Handeln oft absolut notwendig.

Die Fälle und die zugehörigen Fragen wurden so konzipiert, dass sich der Schulungsleiter und die Teilnehmer mit Folgendem auseinandersetzen können:

* + - 1. Struktur und Grundvoraussetzungen der gegenseitigen Anerkennung im Allgemeinen und im spezifischen Kontext der Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union auf der Grundlage der aktuellen Rahmenbeschlüsse;
			2. Struktur und Grundvoraussetzungen der gegenseitigen Anerkennung im Allgemeinen und im spezifischen Kontext der Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union auf der Grundlage der Verordnung 2018/1805;
			3. **Bestimmung der auf beiden Seiten beteiligten Behörden;**
			4. **Erlernen der Bearbeitung der Aufgaben;**
			5. **Aufgabenverteilung zwischen der Entscheidungsbehörde und der Vollstreckungsbehörde;**
			6. **Möglichkeiten zur Herstellung des Kontakts zwischen den Behörden und Art der auszutauschenden Informationen;**
			7. **Folgen eine Sicherstellungsentscheidung für die spätere Einziehung im Vollstreckungsmitgliedstaat;**
			8. **Mögliche Rolle der Verteidigung bei dem Versuch, eine Sicherstellung und/oder Einziehung aufzuheben.**
			9. **Rolle, die eine dritte Partei bei dem Versuch spielen kann, eine Sicherstellung und/oder Einziehung aufzuheben.**
1. **Arbeitsgruppen und Aufbau des Seminars**

Im Vorfeld des Seminars versendet der Schulungsleiter einen einseitigen Fragebogen, um zu erfahren, welche Erfahrungen die Teilnehmer mit den Rahmenbeschlüssen (RB) und ihrer praktischen Anwendung gemacht haben. Er wird auch fragen, welche Erwartungen sie haben und welche Fragen sie gerne beantwortet haben möchten. Die so gewonnenen Informationen fließen in die Präsentation ein und beeinflussen die Entscheidungen, die getroffen werden müssen, um das Niveau der zu besprechenden Aufgaben und möglichen Zusatzfragen entsprechend zu variieren. Es ist wichtig, dass diese Informationen vorliegen, da zu erwarten ist, dass das Erfahrungsniveau der Teilnehmer, ihre sprachlichen Fähigkeiten und ihre täglichen Aufgaben in der Praxis variieren werden. Es ist zu erwarten, dass nicht viele Teilnehmer Erfahrungen mit dieser Form der Zusammenarbeit haben. Kompliziertere Sachverhalte können dann ausgelassen werden.

Der Schulungsleiter stellt den Teilnehmern eine kurze Präsentation (PowerPoint) zur Verfügung, in der die wichtigsten Merkmale des Rahmenbeschlusses 2003/577/JI vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union und des Rahmenbeschlusses 2006/783/JI des Rates vom 6. Oktober 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Einziehungsentscheidungen dargestellt werden. Mehr Zeit nimmt er sich für die Verordnung (EU) 2018/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen – bei allen drei Instrumenten werden Anwendungsbereich, Definitionen, Sicherstellung und Einziehung, Einziehung von Gegenständen vs. Einziehung von Werten, zuständige Behörden, Versagungsgründe, Fristen, geltendes Recht, weitere Entscheidungen und Pflichten der Mitgliedstaaten behandelt **(ca. 15-20 Min**.).

**Hinweis für die Schulungsleiter:** Wann die Schulung stattfindet – **vor oder nach dem 19. Dezember 2020** – istmaßgeblich dafür, wo der Schwerpunkt liegen muss. Nach dem 19. Dezember 2020 sollte die Aufmerksamkeit vor allem der Verordnung gelten. Die Rahmenbeschlüsse sind ab diesem Zeitpunkt nur noch in den Beziehungen zu Dänemark und Irland von Bedeutung.

***Fallszenario 1*** ist so konzipiert, dass es sich sowohl mit sehr grundlegenden Fragen befasst, als auch mit einer tiefer gehenden Analyse verschiedener Probleme, die auftreten können. Die Teilnehmer arbeiten in Gruppen von 4-5 Personen und verfügen über einen mit dem Internet verbundenen Laptop, um die Fragen zu bearbeiten. Besonders empfohlen werden die Websites des EJN, von Eurlex und des Gerichtshofs. Die Teilnehmer sollen lernen, diese Websites zu nutzen, um die benötigten Informationen zu erhalten und sie zur Lösung der anstehenden Probleme einzusetzen. Die Bearbeitung von Fallszenario 1 und die Beantwortung der Fragen sollte **ca. 1 Stunde und 40 Minuten** in Anspruch nehmen. Es können Gruppen gebildet werden, wobei Teilnehmer mit gleichem Erfahrungsstand zusammengebracht werden sollten.

An dieser Stelle wird eine 10-minütige Pause empfohlen.

Die Bearbeitung der **Aufgaben** aus Ziffer A.II sollte **etwa 10 Minuten** in Anspruch nehmen. Sie sollen den Teilnehmern helfen, den Mechanismus für das Auffinden einer zuständigen Behörde und zur Bestimmung der in der Bescheinigung zu verwendenden Sprache zu verstehen Wenn sie die EJN-Website bereits konsultiert haben, kann diese Aufgabe auch als Kontrollaufgabe verwendet werden. Falls die Bearbeitung von Fallszenario 1 viel mehr Zeit in Anspruch nimmt als erwartet, kann diese Aufgabe übersprungen und als Hausaufgabe gegeben werden.

***Fallszenario 2*** zwingt die Teilnehmer, sich mit Fragen zu beschäftigen, die zwar nicht im Text des Rahmenbeschlusses zu finden sind, die aber dennoch für seine praktische Anwendung relevant sind und eine zeitnahe Antwort erfordern. Die Teilnehmer arbeiten in Gruppen von 4-5 Personen und haben einen mit dem Internet verbundenen Laptop, um die Fragen zu bearbeiten. Die Bearbeitung von Fallszenario 2 sollte **ca. 40-45 Minuten** in Anspruch nehmen.

Eventuell verbleibende Fragen sollten schließlich am Ende des Seminars erörtert werden (dafür sind **ca. 5-10 Minuten** vorzusehen).

1. **Zusätzliches Material**

Alle Teilnehmer **bringen** eine Kopie von Folgendem mit:

- Rahmenbeschluss 2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union;

- Rahmenbeschluss 2006/783/JI des Rates vom 6. Oktober 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Einziehungsentscheidungen;

- Verordnung (EU) Nr. 2018/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen.

Alle drei einschließlich der Formblätter im Anhang. Außerdem müssen die Teilnehmer die nationalen Bestimmungen zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses sowie Rechtsvorschriften zur Vereinfachung der Anwendung der Verordnung mitbringen oder Zugriff auf diese haben.

**(Hinweis für die Schulungsleiter: Es wird interessant sein, zu sehen und zu überprüfen, ob sich die Teilnehmer alle drei relevanten Texte beschaffen konnten. Wenn es die Zeit erlaubt, ist dies der Zeitpunkt, um die Teilnehmer in die Nutzung von Eurlex und** [**der konsolidierten Fassung von Rechtstexten**](https://eur-lex.europa.eu/collection/eu-law/consleg.html) **einzuweisen.)**

**Es ist absolut wichtig, die Nutzung von Online-Tools zu fördern!**

**IV. Aktuelle Entwicklungen**

Bitte prüfen Sie, ob in den letzten drei Monaten ein neues Verfahren anhängig gemacht wurde oder ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof gestellt wurde. Wenn nicht, kann den Teilnehmern die Frage gestellt werden, warum es kein aktuelles Verfahren gibt.

Die Antwort lautet, dass diese Verfahren kaum zu Fällen führen, in denen Vorabentscheidungsersuchen vorgelegt werden. Was die Verordnung betrifft, ist die Erklärung sehr einfach. Das Instrument ist zu jung, um Auslegungsfragen aufgeworfen zu haben.

Teil D. Lösungen

**A. I. Fallszenario 1**

**Fragen:**

*F1: Wie regelt Ihr Rechtssystem die Sicherstellung und Einziehung?*

Dies ist im Wesentlichen eine Frage des nationalen Strafverfahrens. Ziel ist es, bei den Teilnehmern ein Bewusstsein für ihre nationalen Verfahrensvorschriften in Bezug auf Sicherstellung und Einziehung zu schaffen. Darüber hinaus soll die Frage zeigen, dass die Mitgliedstaaten hier noch recht unterschiedliche Verfahren haben. Diese Situation wird sich mit der unmittelbar geltenden Verordnung ändern.

*F2: Bevor die tschechische Staatsanwaltschaft damit beginnt, Verhaftungen vorzunehmen und dadurch die Täter zu warnen, dass sie deren Aufenthaltsort kennt, möchte sie auch die Erträge sicherstellen, um sie nach einer Verurteilung einziehen zu können. Was kann die tschechische Staatsanwaltschaft tun?*

Bevor eine Behörde eine Sicherstellungsentscheidung erlassen kann, muss sie wissen, wo sich die Vermögenswerte befinden. Man kann nicht wahllos Sicherstellungsentscheidungen in der gesamten Europäischen Union versenden. Die tschechischen Behörden müssen zunächst wissen, ob Vermögenswerte in Zypern vorhanden sind. Sie können dies auf abgeleitete Weise über ein Auskunftsersuchen oder ein Ersuchen um Beweisaufnahme auf der Grundlage des EU-Rechtshilfeübereinkommens aus dem Jahr 2000 oder der EEA tun. Leider gibt es kein rechtliches Instrument, das direkt die rechtliche Grundlage dafür bietet, Informationen über den Verbleib von Vermögenswerten einzuholen.

*F3: Welches Rechtsinstrument ist anwendbar?*

Vor dem 19. Dezember 2020 gilt der Rahmenbeschluss 2003/577. Nach diesem Datum ist es die Verordnung 2018/1805.

Einer der Zwecke des RB 2003/577 ist die Sicherstellung von Vermögenswerten für die spätere Einziehung, und genau das will der Prager Staatsanwalt (Art. 2 RB). Die Straftaten, um die es geht, werden als Menschenhandel, sexuelle Ausbeutung von Kindern und Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung qualifiziert. Alle drei gehören zu den in der Liste von Artikel 3 Absatz 2 RB aufgeführten Straftaten, bei denen die beiderseitige Strafbarkeit nicht geprüft werden muss.

Die Artikel 2 und 3 der Verordnung besagen dasselbe, wenn auch mit anderem Wortlaut.

*F4: Wie und an wen ist ein Ersuchen zu senden?*

Artikel 4 RB besagt, dass die Sicherstellungsentscheidung (unter Verwendung der Bescheinigung) von der Entscheidungsbehörde direkt an die zuständige Vollstreckungsbehörde zu übermitteln ist. Laut Artikel 4 muss es sich um eine *Justizbehörde* handeln. Je nachdem, ob eine gerichtliche Aufsicht durch einen Richter gegeben war (siehe Rechtssache Bob Dogi, auf die in der Fallauswahl zum EHB verwiesen wird), kann der Prager Staatsanwalt die Entscheidung an Zypern übermitteln.

An wen ist es zu senden? Der [Justiz-Atlas](https://www.ejn-crimjust.europa.eu/ejn/AtlasChooseMeasure/DE/0/258) des EJN hat drei Kategorien, die anwendbar sein könnten:

501. Beschlagnahme von Vermögenswerten



502. Blockierung von Bankkonten



504. Vorläufige Maßnahmen im Hinblick auf die Einziehung



Alle drei sind relevant, also können sie alle geprüft werden – dann werden wir sehen, ob uns dies zu der gleichen Behörde führt. Dies ist der Fall:

|  |
| --- |
| **Name:** Unit for Combating Money Laundering (MOKAS)**Adresse:** Law Office of the Republic, P.O. Box 23768**Abteilung (Kammer):****Ort:**  Nikosia**Postleitzahl:** 1686**Telefonnummer:** +357 22446018**Mobiltelefonnummer:****Faxnummer:** +357 22317063**E-Mail-Adresse:** mokas@mokas.law.gov.cy |

Artikel 4 der Verordnung 2018/1805 besagt, dass die Bescheinigung direkt an die Vollstreckungsbehörde zu übermitteln ist. Uns ist weder bekannt (Stand: 31. Mai 2020), ob Zypern eine Erklärung im Sinne von Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung 2018/1805 abgegeben hat, noch verweist die EJN-Website bereits auf die Verordnung. Diese Bestimmung erlaubt es den Mitgliedstaaten, eine zentrale Behörde für zuständig zu erklären.

*F5. Wie werden die zypriotischen Behörden die Gegenstände sicherstellen?*

Artikel 5 RB besagt, dass Zypern die Sicherstellungsentscheidung ohne weitere Formalität auf der Grundlage seines nationalen Rechts anerkennt, es sei denn, es liegt ein Grund für die Versagung der Anerkennung vor. Die Fallbeschreibung gibt keinen Hinweis auf die Anwendung von Gründen für die Versagung der Anerkennung. Eine ähnliche Regelung bezüglich der Sicherstellungsentscheidung findet sich in Artikel 7 und 23 der Verordnung.

*F6. Was muss geschehen, wenn der russische Staatsangehörige C behauptet, die beschlagnahmte Yacht sei nicht seine, sondern die seines Bruders?*

Artikel 11 RB 2003/577 legt fest, dass die Mitgliedstaaten, die die Sicherstellung vornehmen, einen Rechtsbehelf für gutgläubige Dritte vorsehen müssen. Der Dritte kann zwischen dem Entscheidungs- und dem Vollstreckungsmitgliedstaat wählen. Die Sachgründe für die Entscheidung können jedoch nur durch eine Klage vor einem Gericht der Tschechischen Republik angefochten werden und werden nach dem Recht der Tschechischen Republik entschieden (Art. 11 Abs. 2). Der Bruder von C kann auch vor dem Gericht in Zypern Klage erheben. In einem solchen Fall wird die Entscheidungsbehörde davon unterrichtet (Art. 11 Abs. 3).

Artikel 33 der Verordnung besagt, dass der Rechtsbehelf gegen die Sicherstellungsentscheidung im Vollstreckungsmitgliedstaat eingelegt werden kann. Die Sachgründe können im Vollstreckungsmitgliedstaat nicht angefochten werden (Art. 33 Abs. 2). In Artikel 33 Absatz 4 der Verordnung wird klargestellt, dass die Rechtsbehelfe, die im Entscheidungsmitgliedstaat infolge der Umsetzung von Artikel 8 der Richtlinie 2014/42 über die Sicherstellung von Erträgen aus Straftaten bestehen können, zu beachten sind.

*F7. Lassen Sie uns annehmen, dass A und B zwei Jahre nach der Sicherstellung von Vermögensgegenständen und Waren zu je 15 Jahren Haft wegen Frauen- und Mädchenhandels als organisiertes Verbrechen verurteilt werden. Das Prager Gericht ordnete außerdem die Einziehung der Erträge aus ihren Straftaten in Zypern an. C wird freigesprochen. Um was werden die tschechischen Behörden ersuchen?*

Wir treten nun in eine andere Phase ein. Das Strafverfahren ist nicht mehr anhängig, sondern hat zu einer rechtskräftigen Entscheidung geführt. A und B werden für schuldig befunden und C wird freigesprochen. Das bedeutet, dass in Bezug auf A und B die vorübergehende Maßnahme der Sicherstellung durch die dauerhafte Maßnahme der Einziehung ersetzt werden kann. In Bezug auf C müssen die tschechischen Entscheidungsbehörden die zypriotischen Behörden von der Aufhebung der Sicherstellungsentscheidung unterrichten (Art. 6 Abs. 3 RB). Infolgedessen wird auch Zypern die Maßnahmen so bald wie möglich aufheben.

In Bezug auf A und B wird auf der Grundlage des RB 2006/783 die Einziehung beantragt. Mithilfe des Atlas auf der EJN-Webseite erkennen wir, dass es die gleiche Behörde ist, an die auch die Einziehungsentscheidung zu übermitteln ist. Die tschechischen Behörden werden die im RB bereitgestellte Bescheinigung verwenden.

Artikel 14 der Verordnung 2018/1805 besagt, dass die Bescheinigung direkt an die Vollstreckungsbehörde zu übermitteln ist. Uns ist weder bekannt (Stand: 31. Mai 2020), ob Zypern eine Erklärung im Sinne von Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung 2018/1805 abgegeben hat (oder abgeben wird), noch verweist die EJN-Website bereits auf die Verordnung. Diese Bestimmung erlaubt es den Mitgliedstaaten, eine zentrale Behörde für zuständig zu erklären.

*F8. Wie werden die zypriotischen Behörden reagieren?*

Nach Artikel 7 RB 2006/783 werden sie die Entscheidung so schnell wie möglich vollstrecken. Es steht ihnen jedoch frei, ob sie einen bestimmten Vermögensgegenstand einziehen oder andere Vermögenswerte von ähnlichem Wert einziehen (Art. 7 Abs. 2). Artikel 18 der Verordnung behält diese Regeln bei.

**Hinweis für die Schulungsleiter**: Es wäre recht aufschlussreich, die Teilnehmer zu fragen, was ihr Herkunftsland hier tun würde. Die grundsätzliche Frage lautet, ob es die Einziehung von Gegenständen oder von Werten anwendet.

*F9. Wie würden Sie die obigen Fragen beantworten, wenn die Unterstützung am oder nach dem 19. Dezember 2020 beantragt wird?*

Sowohl der Entscheidungsmitgliedstaat als auch der Vollstreckungsmitgliedstaat müssen die Verordnung anwenden. Oben wurden bereits die Antworten auf der Grundlage dieser Verordnung gegeben.

**A. II. Übungen:**

**Finden Sie die folgenden zuständigen Vollstreckungsbehörden und die Sprachen, die in der Bescheinigung zu verwenden sind:**

*1. Die Staatsanwaltschaft in Bologna, Italien, möchte einige Ferraris sicher­stellen, die einer Mafiaorganisation gehören, die auch in Lüttich, Belgien, aktiv ist.*

Die italienische Entscheidungsbehörde ist:

|  |
| --- |
| **Name:** Office of the Public Prosecutor attached to the Court of first instance of BOLOGNA**Adresse:** Via Garibaldi 6**Abteilung (Kammer):****Ort:**  BOLOGNA**Postleitzahl:****Telefonnummer:** 051201111**Mobiltelefonnummer:****Faxnummer:****E-Mail-Adresse:** procura.bologna@giustizia.it |

Sie übermittelt die Entscheidung an:

|  |
| --- |
| **Name:** Parquet du procureur du Roi de Liège division LIEGE**Adresse:** Palais de Justice - Annexe Nord Rue de Bruxelles 2/0004**Abteilung (Kammer):****Ort:**  Lüttich**Postleitzahl:** 4000**Telefonnummer:** + 32.(0)4.222.78.22**Mobiltelefonnummer:****Faxnummer:** + 32.(0)4.222.72.47**E-Mail-Adresse:** commissions.rogatoires.liege@just.fgov.be |

Wir kennen den Standort des Ferraris in Lüttich, und auf der EJN-Website kann dann das entsprechende Feld angekreuzt werden. Auf der Website finden wir auch, dass die belgischen Behörden Folgendes verlangen: „[The certificate should be should be drawn up in or translated into Dutch, French, German or English](https://www.ejn-crimjust.europa.eu/ejn/libdocumentproperties/DE/760).“ (Die Bescheinigung sollt in Niederländisch, Französisch, Deutsch oder Englisch ausgestellt oder übersetzt werden.)

*2. Die irischen Behörden erhalten ein Einziehungsersuchen aus Luxemburg, das sich auf in Cork angelegte Erträge aus Geldwäsche bezieht.*

Uns ist nicht bekannt, welche Behörde in Luxemburg das Ersuchen übermittelt. Es wird also entweder das Gericht in Diekirch oder das Gericht in Luxemburg-Stadt sein.

Es ist unklar, an welche irischen Behörden die Einziehungsentscheidung übermittelt werden muss, da laut der EJN-Website die Umsetzung des RB 2006/783 noch nicht abgeschlossen ist. Siehe den [Stand der Umsetzung des Rahmenbeschlusses](https://www.ejn-crimjust.europa.eu/ejn/EJN_Library_StatusOfImpByCat.aspx?l=DE&CategoryId=34).

Als ich dies am 31. Mai 2020 überprüfte, wurde auf der Website erwähnt, dass die letzte Überprüfung am 27. Mai 2020 stattgefunden habe. Dies ist wirklich auf dem aktuellen Stand!

Die zu verwendende Sprache ist [Irisch oder Englisch](https://www.ejn-crimjust.europa.eu/ejn/libdocumentproperties/DE/1811).

*3. Ein spanischer Staatsanwalt, der eine Gruppe von Geldfälschern erfolgreich strafrechtlich verfolgte, erhielt kürzlich Kenntnis davon, dass Millionen von Euro bei einer Bank in Kopenhagen verwahrt werden.*

Es ist sehr wahrscheinlich, dass der spanische Staatsanwalt eine Einziehung erwirken möchte. In der Beschreibung steht, dass die strafrechtliche Verfolgung erfolgreich war, so dass wir von einer Verurteilung ausgehen können. Spanien hat die Möglichkeit, Ersuchen zu übermitteln, dezentralisiert. Ohne zu wissen, wo der Staatsanwalt seinen Sitz hat, können wir die Frage nicht beantworten.

Die EJN-Website zwingt Sie dazu, Kästchen anzukreuzen, die mehrfach interpretierbar sind. Das Ergebnis ist jedoch das gleiche, wenn Sie anstelle des EU-Übereinkommens von 2000 den RB 2996/783 ankreuzen:

|  |
| --- |
| **Name:** Ministerium für Justiz**Adresse:** Slotsholmsgade 10**Abteilung (Kammer):****Ort:**  København K**Postleitzahl:** 1216**Telefonnummer:** 0045 72 26 84 00**Mobiltelefonnummer:****Faxnummer:** 0045 33 93 35 10**E-Mail-Adresse:** jm@jm.dk |

Auf der EJN-Website finden wir, dass die dänischen Behörden verlangen, dass das Ersuchen [in Dänisch formuliert ist](https://www.ejn-crimjust.europa.eu/ejn/libdocumentproperties/DE/409).

*4. In welchen Fällen wird Ihre Antwort nach dem 19. Dezember 2020 anders lauten?*

Wie bereits erwähnt, wissen wir noch nicht, welche Erklärungen im Sinne von Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1805 betreffend die zuständigen Entscheidungs- und Vollstreckungsbehörden die Mitgliedstaaten abgeben werden. Wir wissen jedoch, dass die Verordnung 2018/1805 nicht auf Irland und Dänemark anwendbar ist. Daher steht fest, dass sich für diese beiden Mitgliedstaaten nichts ändern wird.

**A. III. Fallszenario 2, Fortsetzung von Fall 1:**

**Fragen:**

*F1: Was ist die Grundlage für das Ersuchen?*

In Bezug auf A und B wird die Einziehung auf der Grundlage des RB 2006/783 beantragt. Die Behörden werden die im RB bereitgestellte Bescheinigung verwenden.

Ab dem 19. Dezember 2020 bildet die Verordnung 2018/1805 die Rechtsgrundlage. Artikel 14 der Verordnung 2018/1805 besagt, dass die Bescheinigung direkt an die Vollstreckungsbehörde zu übermitteln ist. Uns ist weder bekannt (Stand: 31. Mai 2020), ob Schweden oder Malta eine Erklärung im Sinne von Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung 2018/1805 abgegeben hat, noch verweist die EJN-Website bereits auf die Verordnung. Diese Bestimmung erlaubt es den Mitgliedstaaten, eine zentrale Behörde für zuständig zu erklären.

*F2: Welche Behörden sind auf beiden Seiten beteiligt?*

Die Beschreibung gibt uns keine Informationen zum Ort der schwedischen Staatsanwaltschaft. In Bezug auf Malta erfahren wir, dass die zuständige Behörde in Valletta angesiedelt ist. Das muss dann sein:

|  |
| --- |
| **Name:** Office of the Attorney General**Adresse:** The Palace**Abteilung (Kammer):****Ort:**  Valletta**Postleitzahl:** CMR0002**Telefonnummer:** +356 21 238189 / 235315 / 225401 / 225402**Mobiltelefonnummer:****Faxnummer:** +356 21 240738**E-Mail-Adresse:** ag@gov.mt |

**NB: Wenn die Teilnehmer dies relativ schnell erledigen, kann man ihnen die Aufgabe geben, die Bescheinigung des RB 2006/783 auszufüllen und zu sehen, wo Fragen aufgeworfen werden. Ebenso kann, wenn der 19. Dezember 2020 näher rückt bzw. überschritten wird, die Bescheinigung der Verordnung ausgefüllt werden.**

*F3: Was werden die maltesischen Behörden einziehen?*

Nach Artikel 7 RB 2006/783 werden sie die Entscheidung so schnell wie möglich vollstrecken. Es steht ihnen jedoch frei, ob sie einen bestimmten Vermögensgegenstand einziehen oder andere Vermögenswerte von ähnlichem Wert einziehen (Art. 7 Abs. 2). Artikel 18 der Verordnung behält diese Regeln bei. **Hinweis für die Schulungsleiter:** Es wäre recht aufschlussreich, die Teilnehmer zu fragen, was ihr Herkunftsland hier tun würde. Die grundsätzliche Frage lautet, ob es die Einziehung von Gegenständen oder von Werten anwendet.

*F4: Halvarson erhebt Einspruch gegen die Einziehung. Wo und wie kann er das tun?*

Artikel 9 RB 2006/783 besagt, dass die Mitgliedstaaten, die die Sicherstellung vornehmen, einen Rechtsbehelf für gutgläubige Dritte vorsehen müssen. Die Einspruch erhebende Partei kann zwischen dem Entscheidungs- und dem Vollstreckungsmitgliedstaat wählen. Die Sachgründe für den Erlass der Sicherstellungsentscheidung können jedoch nur durch eine Klage vor einem Gericht Schwedens angefochten werden und werden nach schwedischem Recht entschieden (Art. 9 Abs. 2). Artikel 33 der Verordnung besagt, dass der Rechtsbehelf gegen die Sicherstellungsentscheidung im Vollstreckungs­mitgliedstaat eingelegt werden kann. Die Sachgründe können im Vollstreckungsmitgliedstaat nicht angefochten werden (Art. 33 Abs. 2). In Artikel 33 Absatz 4 der Verordnung wird klargestellt, dass die Rechtsbehelfe, die im Entscheidungsmitgliedstaat infolge der Umsetzung von Artikel 8 der Richtlinie 2014/42 über die Sicherstellung von Erträgen aus Straftaten bestehen können, zu beachten sind.

*F5. Der andere Miteigentümer der Ferienanlage, Mark Innocent, ist ein Mann mit ausgezeichnetem Ruf. Er ist noch nie mit etwas Illegalem in Berührung gekommen, hat immer pünktlich seine Steuern bezahlt und ist nicht vorbestraft. Innocent ist nicht glücklich über die Versuche, sein Vermögen zu beschlagnahmen, und möchte dagegen vorgehen. Was kann er tun?*

Herr Innocent verfügt über die gleichen Mittel wie in Antwort 4 betreffend die verurteilte Person angegeben.

*F6. Wie würden Sie die obigen Fragen beantworten, wenn die Unterstützung am oder nach dem 19. Dezember 2020 beantragt wird?*

**Diese Antworten wurden bereits oben gegeben. Der Fall bezieht sich nicht auf einen Mitgliedstaat, für den die Verordnung nicht gilt (Dänemark, Irland).**

1. Das sind alle Mitgliedstaaten, außer Irland und Dänemark. Für diese beiden gelten die Rahmenbeschlüsse weiterhin in ihren Beziehungen zu allen anderen Mitgliedstaaten. [↑](#footnote-ref-1)